



Wichtige Informationen zum Übergangsgeld

G0530

Guten Tag,

mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie, was Sie im Einzelnen beachten und wohin Sie sich wenden müssen, damit Ihr Übergangsgeld der Höhe nach festgestellt werden kann.

Für die Dauer der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der Regel ein Anspruch auf Übergangsgeld.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist grundsätzlich das zuletzt abgerechnete Bruttoarbeitsentgelt und Nettoarbeitsentgelt, wenn die Beschäftigung bei Beginn der Leistung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Berechnungsgrundlage ist mindestens 65 % eines fiktiven Arbeitsentgelts, das Ihrer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation entspricht. Dieses ist allein Berechnungsgrundlage, wenn die Beschäftigung länger als 3 Jahre zurückliegt.

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus dem fiktiven Arbeitsentgelt gilt folgende Zuordnung:

Qualifikationsgruppe 1

Hochschulausbildung oder Fachhochschulausbildung

Qualifikationsgruppe 2

Fachschulabschluss,

Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister,
Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung

Qualifikationsgruppe 3

Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf

Qualifikationsgruppe 4

Fehlende Ausbildung

Damit wir die Qualifikationsgruppe Ihrer höchsten beruflichen Qualifikation ermitteln können, übersenden Sie uns bitte entsprechende Nachweise (zum Beispiel Meisterbrief oder Gesellenbrief). Bei im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen (auch EU) benötigen wir einen Nachweis über die Anerkennung in Deutschland. Dabei entstehende Kosten werden von der Rentenversicherung nicht übernommen. Weiterführende Informationen können der Internetseite <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php> entnommen werden. Bis uns diese Nachweise vorliegen, werden wir die niedrigste Qualifikationsgruppe beziehungsweise die Qualifikationsgruppe der bisher höchsten nachgewiesenen Qualifikation bei der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde legen.

Damit Ihr Übergangsgeld rechtzeitig berechnet und ausgezahlt werden kann, bitten wir Sie, das **Formular G0532** vollständig auszufüllen und an uns zurückzusenden. Das **Formular G0533** leiten Sie schnellstmöglich unter Angabe des voraussichtlichen Leistungsbeginns **an Ihren Arbeitgeber** weiter, bei dem Sie zuletzt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, sind diese zu informieren. Wir benötigen die Entgeltdaten von jedem Arbeitgeber. Hierzu zählen auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, soweit sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden uns dann elektronisch übermittelt.

Wenn Sie direkt vor der Rehabilitationsleistung **Krankengeld aus einer Beschäftigung** bezogen haben, fordern wir die benötigten Daten elektronisch von Ihrer Krankenkasse an. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, sind die Daten von Ihnen bei der Krankenkasse eigenständig einzuholen und bei uns einzureichen. Dies verzögert allerdings die Auszahlung des Übergangsgeldes.

Erhalten Sie **Arbeitslosengeld oder Bürgergeld**, bitten wir Sie, die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter über den Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu informieren.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt bei Rehabilitationsleistungen für

- **Versicherte**, die mindestens ein **Kind** im Sinne des § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Versicherten pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, **75 %**,
 - für die **übrigen Versicherten 68 %**
- der Berechnungsgrundlage.

Berücksichtigungsfähige **Kinder** sind ausschließlich leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder) und Adoptivkinder. Außerdem Pflegekinder und Stiefkinder, wenn sie in den Haushalt aufgenommen sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden, zum Beispiel durch einen Schwerbehindertenausweis mit der Zusatzbezeichnung "H" (hilflos) oder "Bl" (blind), einen Bescheid über die Bewilligung von Pflegezulage oder Pflegegeld, ein amtsärztliches Gutachten oder einen Bescheid über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit.

Ihre Soziale Sicherung während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Bezieher von Übergangsgeld werden in der Regel in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung versichert, wenn zuvor bereits Versicherungspflicht vorlag. Die Beiträge übernimmt die Rentenversicherung. Der Beitragszuschlag in der gesetzlichen Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder wird **nicht** übernommen. Weisen Sie die Elterneigenschaft nach, ist kein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu zahlen. Nachweise sind zum Beispiel die Geburtsurkunde, der Kindergeldbescheid, der Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt oder der Einkommensteuerbescheid. Sie sind berechtigt, alle Angaben unkenntlich zu machen, die nicht für den Nachweis erforderlich sind.

In der Arbeitslosenversicherung besteht nur Versicherungspflicht im Rahmen betrieblicher Ausbildung und Weiterbildung. Ob auch für Sie Beiträge zu zahlen sind, wird von uns im Zusammenhang mit der Bewilligung von Übergangsgeld geprüft.

Was müssen Sie tun?

Wir können Ihr Übergangsgeld nur berechnen, wenn uns das **Formular G0532** vollständig ausgefüllt vorliegt. Dieses Formular steht Ihnen auch elektronisch zur Verfügung. Sie können es bequem online ausfüllen und direkt an den Rentenversicherungsträger übermitteln. Hierbei werden Sie Schritt für Schritt durch alle wichtigen Angaben geführt und erhalten bei Bedarf Hilfestellung. Das Online-Formular finden Sie hier:
www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-G0532



Nähere Informationen dazu finden Sie unter "Online-Dienste" im Internet-Auftritt der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Alternativ können Sie das Formular im Internet als ausfüllbare PDF-Datei herunterladen.

Sie sind bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt oder zusätzlich rentenversicherter Selbständiger?

Informieren Sie bitte jeden Arbeitgeber, auch wenn Sie geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt sind. Füllen Sie bitte für jedes weitere Beschäftigungsverhältnis und für die selbständige Tätigkeit das **Formular G0542** aus.

Das Online-Formular finden Sie hier:

www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0542

Überweisung des Übergangsgeldes

Wir überweisen den Betrag auf das von Ihnen im **Formular G0532** angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Das Übergangsgeld kann auch auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung